



Förderrichtlinie

zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Eine erfolgreiche Integration ist von zentraler Bedeutung für das Zusammenleben und die Stabilität des Gemeinwesens im gesamten Salzlandkreis. Die Integration von Migrantinnen und Migranten wird auch als Chance für eine soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bereicherung der Gesamtgesellschaft gesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG LSA) in der jeweils geltenden Fassung obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Maßnahmen zur Aufnahme, Unterbringung, Eingliederung und Betreuung von Migranten.

Mit Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2015 (Beschlussvorlage Nr. B/0334/2015) wurde festgelegt, dass die Förderung von erforderlichen Integrations- bzw. Betreuungsprojekten auf der Grundlage einer kreislichen Förderrichtlinie perspektivisch zu erfolgen hat.

Darüber hinaus wird der Salzlandkreis ein neu gefasstes Integrations- und Betreuungskonzept beschließen, welches mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft tritt sowie mit dieser Förderrichtlinie sachlich korrespondiert.

Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres Trägern und sozialen Einrichtungen im Salzlandkreis Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung und deren Höhe liegt im Ermessen der Kreisverwaltung.

Die Projekte dienen der Förderung und Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten.

Da Integration ein zweiseitiger Prozess ist, werden ebenso Maßnahmen zur interkulturellen Bildung sowie zur Förderung von Toleranz und Demokratie der Gesamtgesellschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gefördert.

Jedes einzelne Projekt ist Bestandteil der bestehenden Integrationsbemühungen und des Integrationsnetzwerkes des Salzlandkreises sowie der Umsetzung des kreislichen Integrations- und Betreuungskonzeptes.

2. Gegenstand der Projektförderung

Förderfähig sind Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen und bildungspolitischen Bereich, die Menschen aller Altersgruppen, jeder Kultur und sozialen Herkunft ansprechen.



Gefördert werden Projekte,

- bei denen ein gezielter Spracherwerb als Grundvoraussetzung für die Verständigung und Alltagsbewältigung eine wesentliche Rolle im Projektansatz ausmacht,
- der migrationsspezifischen Beratung, die vorhandene Strukturen der Migrationserstberatung ergänzen,
- zur Stärkung der Partizipation der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle gemeinnützigen Träger, Einrichtungen und Organisationen, die in der Migrationsarbeit im Salzlandkreis tätig sind bzw. tätig werden wollen.

Ausgeschlossen sind Organisationen,

- die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen aktiv sind,
- deren Grundsätze/Satzung und Ziele nicht mit der deutschen Verfassung zu vereinbaren sind.

4. Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt, insbesondere Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 LHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ (**Anlage 4**) sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen geregelt sind. Soweit in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt das Land Sachsen-Anhalt als Bewilligungsbehörde genannt ist, tritt an dessen Stelle der Salzlandkreis.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn der Empfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichert und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.



5.2 Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Wenn absehbar ist, dass die Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

5.3 Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass das eingesetzte Personal über eine persönliche und fachliche Eignung entsprechend des beantragten Projektes verfügt.

5.4 Die Integration stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Zuwendungsempfänger mit den einschlägigen Organisationen, Behörden und in einschlägigen Netzwerken zusammenarbeiten. Eine Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung in Arbeitsgruppen, Austauschtreffen und mit anderen Projekträgern wird zwingend vorausgesetzt.

5.5 Projekte, für die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie ausgereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig nach anderen Richtlinien des Salzlandkreises gefördert werden.

5.6 Eine Förderung durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, muss jedoch unverzüglich angezeigt werden und führt zur Reduzierung des Förderbetrages.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilsfinanzierung) in dreimonatiger Zahlweise gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 100 %, maximal 50.000 EUR für ein Projekt.

6.2 Zuwendungsfähig sind folgende Personal- und Sachausgaben:

- Personalausgaben: Honorare, Löhne, Gehälter
- Sachkosten, die eindeutig dem Projekt zuordenbar sind: z. B. Reisekosten, Verwaltungskostenpauschale (höchstens 10 % abhängig vom Umfang des Gesamtprojektes)

6.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind jegliche Investitionen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Eine finanzielle Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist in deutscher Sprache an den **Salzlandkreis, Fachbereich III Gesundheit, Ordnung und Sicherheit, Koordinierungsstelle für Migration und Bildung in 06406 Bernburg (Saale)** zu richten.



Das detaillierte Projektkonzept ist ausführlich und vollumfänglich (ca. 5 DIN-A4-Seiten in Arial Schriftgröße 11) zu verfassen und dem Projektantrag beizufügen.

Im Antrag ist eine verantwortliche Person der beantragenden Institution mit Namen und Adresse zu benennen.

Die Auszahlung erfolgt nur auf das angegebene Konto des Trägers/ der Einrichtung/ der Organisation.

Für den Projektantrag ist ausschließlich das sich in der **Anlage 1** befindliche Formular zu verwenden.

7.1.2 Für das Jahr 2017 ist der Antrag bis zum 14.10.2016 an o. g. Stelle einzureichen. Folgeanträge für die Jahre 2018 und 2019 sind **jeweils bis 31.08. des Vorjahres** bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Eventuelle Fragen zum Antragsverfahren sind schriftlich oder telefonisch an die Koordinierungsstelle für Migration und Bildung des Salzlandkreises zu richten:

Herr Marco Schmoldt
Fachbereich Gesundheit, Ordnung und Sicherheit
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 684-1870
E-Mail: mschmoldt@kreis-slk.de

oder

Herr Torsten Albrecht
Fachbereich Gesundheit, Ordnung und Sicherheit
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 684-1690
E-Mail: toalbrecht@kreis-slk.de

7.1.3 Dem Projektantrag gem. Anlage sind beizufügen:

- ggf. Satzung, Statut, Eintrag in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Nachweis der Vertretungsberechtigung.

7.1.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jederzeit über den Antrag hinaus Auskunft über das zu fördernde Projekt zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die beantragten Fördermittel werden ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Salzlandkreises bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist zeitlich befristet und gilt nur in dem Haushaltsjahr, für das die Förderung bewilligt wurde.

7.2.2 Mit der Bewilligung bestehen keine rechtlichen Ansprüche auf eine Förderung in den Folgejahren.

7.2.3 Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid.



- 7.2.4 Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis, gemäß der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss (Ausfertigung der Bewilligungsbescheide durch die Koordinierungsstelle für Migration und Bildung der Kreisverwaltung).
- 7.2.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (**Anlage 2 – Geldbedarfsanforderung**).
- 7.3.2 Der Zeitraum bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides gem. 7.2.1 kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet (**Anlage 3 – Rechtsbehelfsverzicht**).
- 7.3.3 Bis zum 10.10. des laufenden Jahres ist durch den Projektträger eine Zwischeneinschätzung vorzunehmen, inwieweit die beantragten Mittel bis zum Ende d. J. benötigt werden, um jahresübergreifende Rückforderungen zu vermeiden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Monats nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf eines auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis (**Anlage 5**) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der umfängliche Sachbericht sollte fünf DIN-A4-Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.
- 7.4.4 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG)



oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5.6) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.2 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrations- und Betreuungskonzeptes im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom **01.01.2017** in Kraft. Die Richtlinie ist nach Ablauf von 3 Jahren zu überprüfen.

Bernburg (Saale), den

Bauer
Landrat

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis

Anlage 2: Formular Geldbedarfsanforderung

Anlage 3: Formular Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

Anlage 5: Formular Verwendungsnachweis



Antrag auf Durchführung eines Projektes

im Rahmen der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes im Salzlandkreis
für das Jahr 20...

neues Projekt Fortsetzungsprojekt Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Träger	
Anschrift	
Ansprechpartner	
E-Mail	Telefon
Projektname	
Förderzeitraum	
Beabsichtigte Zielgruppe	
Teilnehmerzahl	
<i>Ziele des Projektes</i>	

Konzept und Umsetzung (ggf. Zusatzblatt verwenden)

Kooperationspartner

Beantragte Fördermittel

Kostenplan

1.	Ausgaben	Summe in EUR
1.1	Personalkosten	
davon:		
1.1.1	Löhne/Gehälter	
1.1.2	Lohnnebenkosten	
1.1.3	Honorare/Aufwandsentschädigungen	
1.2	Sachkosten	
davon:		
1.2.1	Öffentlichkeitsarbeit	
1.2.2	Verwaltungskostenpauschale (10 % der Projektkosten)	
1.2.3	Reisekosten	
	Gesamtkosten	

Erläuterungen zum Kostenplan

(Hier können ggf. Erläuterungen zum o. g. Kostenplan erfolgen.)

Finanzplan

		Summe in EUR
1.	beantragte Zuwendung	
2.	Eigenmittel	
3.	Drittmittel	
	Gesamtfinanzierung	

Erläuterungen zum Finanzplan

(Hier können ggf. Erläuterungen zum o. g. Finanzplan erfolgen.)

Ort, Datum	Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)
------------	--

Á
Á
Á
Á
Á

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist einzureichen beim:

Á
Á
Á
Á
Á

Salzlandkreis
Fachbereich III Gesundheit, Ordnung, Sicherheit
Koordinierungsstelle Migration
06400 Bernburg (Saale)



Zuwendungsempfänger:

Salzlandkreis
35 StS Koordinierungsstelle für Migration
und Bildung
06400 Bernburg (Saale)

Ort, Datum
Kreditinstitut
BIC
IBAN

Geldbedarfsanforderung

für Maßnahmen nach der Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
im Salzlandkreis

Zuwendungsbescheid vom	Az.
Projekt	
Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid:	EUR
Auszahlung der Fördermittel zum:	EUR

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Zahlungsempfängers	Stempel
--	---------



Absender (Zuwendungsempfänger):

Salzlandkreis
III FB Gesundheit, Ordnung, Sicherheit
35 StS Koordinierungsstelle für Migration
und Bildung
06400 Bernburg (Saale)

Rechtsbehelfsverzicht

Zuwendungsbescheid vom	Az.
Ich erkläre hiermit, dass ich auf das Recht verzichte, innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den oben genannten Zuwendungs-/Änderungsbescheid einzulegen, um dessen Bestandskraft vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung der bewilligten Mittel zu beschleunigen.	
Ort, Datum	
Rechtsverbindliche Unterschrift	ggf. Stempel des Zuwendungsempfängers

vom

Aktenzeichen



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sämliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltenener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

- 1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.
- 3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - 3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.2.3 die Richtlinien über die Zubennnung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.2.4 Runderlass über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - 3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

*) Für das Beitragsgebiet gelten der BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugezeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungsseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.



Verwendungsnachweis

über die Projektförderungen in Umsetzung des „Integrationskonzeptes des Salzlandkreises für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“

Bezeichnung des Projektes		
Aktenzeichen		
Anschrift der Bewilligungsbehörde Salzlandkreis 35 StS Koordinierungsstelle für Migration und Bildung 06400 Bernburg (Saale)	Name und Anschrift des Projektträgers	
Zuwendungsbescheid vom		EUR
Ergänzung/Änderung vom		EUR
insgesamt bewilligt		EUR
davon:	I. Quartal	EUR
	II. Quartal	EUR
	III. Quartal	EUR
	IV. Quartal	EUR
Auszahlungen insgesamt		EUR
davon:	I. Quartal	EUR
	II. Quartal	EUR
	III. Quartal	EUR
	IV. Quartal	EUR
bereits zurückgezahlte Zuwendungen	EUR	noch zurückzuzahlende Zuwendungen
Bewilligungszeitraum		Vorhabenzeitraum

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit dem Zuwendungsbescheid und den Belegen überein.

Die Ausgaben waren für das im Zuwendungsbescheid genannte Projekt notwendig und wurden zweckentsprechend eingesetzt.

Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift
------------	---------------------------------

ggf. Bemerkungen zu Abweichungen

Zahlenmäßiger Nachweis

1. Finanzierung

Bezeichnung	Einnahmen -Soll-	Einnahmen -Ist-
I. Quartal	EUR	EUR
II. Quartal	EUR	EUR
III. Quartal	EUR	EUR
IV. Quartal	EUR	EUR
insgesamt	EUR	EUR

2. Kosten

Bezeichnung	Ausgaben
I. Quartal	EUR
II. Quartal	EUR
III. Quartal	EUR
IV. Quartal	EUR
insgesamt	EUR

Investitionen wurden nicht finanziert.

Unterschrift

Summe der tatsächlichen Einnahmen	EUR
Summe der tatsächlichen Ausgaben	EUR
<input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> Mehrausgaben	EUR

Zuwendung wurde somit	
<input type="checkbox"/> in voller Höhe benötigt	<input type="checkbox"/> nur teilweise in Anspruch genommen
bereits zurückgezahlter Betrag	noch zurückzuzahlender Betrag
am	EUR